

Erläuterung Ablaufschema Übergangsmanagement Durchstarten

Das Ablaufschema beschreibt in idealtypischer Weise, wie die Übergänge von der Zielgruppe der Geduldeten und Gestatteten und den Teilnehmenden der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ in die Regelstrukturen gestaltet werden können. Dabei werden zum einen wichtige Handlungsschritte und zum anderen zentrale Akteure benannt. Hierzu bietet das Ablaufschema eine Orientierung. Die konkrete Ausgestaltung des Übergangsmanagements muss vor dem Hintergrund der jeweiligen lokalen Bedingungen erfolgen.

1. Der Übergangsprozess beginnt mit der Ansprache und Information der Zielgruppe.
2. Daran anschließend ist zunächst eine Klärung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erforderlich, sofern noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde.
3. Wurde bereits ein Aufenthaltstitel erteilt, siehe Verfahren ab Punkt Nr. 5.
4. Ist eine Antragstellung über § 104c AufenthG oder direkt über § 25a bzw. § 25b AufenthG (Aufenthaltsgesetz) möglich, erfolgt die Antragstellung bei der Ausländerbehörde. Diese trifft die entsprechende Entscheidung und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis aus. In der Zwischenzeit kann eine Anbindung an das SGB III sinnvoll sein.
5. Wurden die Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG oder § 25a bzw. § 25b AufenthG erteilt, erfolgt anschließend bei fehlender Lebensunterhaltssicherung eine Anbindung an das lokale Jobcenter.
6. Sollte grundsätzlich kein Zugang über die §§ 104c, 25a oder 25b AufenthG möglich sein oder wird ein entsprechender Antrag abgelehnt, ist zunächst die Frage zu klären, ob ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang gegeben ist. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn ein generelles Beschäftigungsverbot besteht, wie zum Beispiel bei Inhabern und Inhaberrinnen einer Duldung mit Arbeitsverboten nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG.
7. Bei grundsätzlichem Arbeitsmarktzugang sollte eine Anbindung an das SGB III vorgenommen werden, sofern noch nicht erfolgt. Der zentrale Akteur ist in diesem Zusammenhang die Agentur für Arbeit.
8. In Abhängigkeit von der jeweiligen Lebenssituation ist zu klären, ob ggf. bei einer Anbindung an das SGB II wie auch bei einer Anbindung an das SGB III eine weitere Begleitung erforderlich ist und wer diese – ebenfalls in Abhängigkeit von der Lebenssituation – vorzugsweise zu übernehmen hätte.
9. Wenn ein generelles Arbeitsverbot besteht, ist eine weitere Anbindung an die Flüchtlingsberatung, das KIM-Case-Management oder andere Unterstützungsstrukturen empfehlenswert.

Der ganze Übergangsprozess sollte durch die Beratungsstrukturen vor Ort begleitet werden (siehe den Pfeil mit Farbverlauf links). Mögliche Wechsel in der Begleitung durch das Ende von Durchstarten sollten bevorzugt durch sog. „warme Übergaben“ erfolgen.

Das gesamte Übergangsmanagement ist vor dem Hintergrund des lokalen Akteursnetzwerks vor Ort auszugestalten (siehe den grünfarbenen Balken unten). Zu diesem gehören beispielsweise die Kommunalen Integrationszentren oder die KIM-Strukturen, die Akteure aus dem Programm Durchstarten, die Ausländerbehörde, die Migrationsberatung, Sprachkursträger sowie ehrenamtliche Strukturen oder die Jugendhilfe.